

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(31. Tagung, Genf, 28 bis 31. August 2017)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Vorschläge**

Druckluftanlage an Deck – 9.3.x.25.10 und 9.3.x.40.1

Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften^{1,2}

1. Zur Regelung des Themas Druckluftanlagen hatten die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/25/Rev.1 vorgeschlagen, einen neuen Absatz 9.3.X.25.10 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„9.3.X.25.10 Im Bereich der Ladung kann außerhalb des Bereichs der Ladung erzeugte Druckluft verwendet werden, sofern durch ein federbelastetes Rückschlagventil sichergestellt ist, dass Gase nicht durch die Druckluftanlage aus dem Bereich der Ladung in Wohnungen oder Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.“

2. Der Vorschlag zur Aufnahme neuer Absätze 9.3.X.25.10 wurde unter Ergänzung des Steuerhauses als Raum, in den kein Gas gelangen darf, angenommen (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58, Abs. 53). Zudem wurde eine Folgeänderung bezüglich der Absätze 9.3.X.40.1 angenommen.

3. In den „Vorschläge[n] für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen“ (Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58/Add.1) heißt es:

a) Einen neuen Absatz 9.3.X.25.10 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„9.3.X.25.10 Im Bereich der Ladung kann außerhalb des Bereichs der Ladung **oder des Steuerhauses** erzeugte Druckluft verwendet werden, sofern durch ein federbelastetes Rückschlagventil sichergestellt ist, dass Gase nicht durch die Druckluftanlage aus dem Bereich der Ladung in Wohnungen oder Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.“; und

b) In 9.3.3.40.1, zweiter Anstrich im zweiten Absatz, hinzufügen: „oder des Steuerhauses“ nach „des Bereichs der Ladung“.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/46 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

4. In der endgültigen Fassung der Änderungsentwürfe (ECE/ADN/36) wurde die in b) aufgeführte Änderung auf die Absätze 9.3.X.40.1 ausgeweitet.

5. Leider waren die obigen Änderungen, so wie sie abgefasst waren, nicht korrekt. So wurde die Bezugnahme auf das Steuerhaus nicht an der richtigen Stelle eingefügt, wahrscheinlich, weil der Ausdruck „Bereich der Ladung“ im Text an mehreren Stellen vorkommt. Die Änderungen sollten zum Ausdruck bringen, dass das Gas nicht in das Steuerhaus gelangen darf, was bei den im ADN 2017 enthaltenen Texten nicht der Fall ist. Daher wird vorgeschlagen, die besagten Absätze wie folgt zu ändern:

„9.3.X.25.10

Im Bereich der Ladung kann außerhalb des Bereichs der Ladung ~~oder des Steuerhauses~~ erzeugte Druckluft verwendet werden, sofern durch ein federbelastetes Rückschlagventil sichergestellt ist, dass Gase nicht durch die Druckluftanlage aus dem Bereich der Ladung in Wohnungen, das Steuerhaus oder Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.“.

“9.3.1.40.1 und 9.3.3.40.1

Das Schiff muss mit einer Feuerlöschleinrichtung versehen sein. Die Einrichtung muss den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- Sie muss von zwei unabhängigen Feuerlösch- oder Ballastpumpen gespeist werden. Eine davon muss jederzeit betriebsbereit sein. Diese Pumpen sowie deren Antrieb und deren elektrische Anlagen dürfen nicht im gleichen Raum aufgestellt sein.
- Sie muss durch eine Wasserleitung versorgt werden, die im Bereich der Ladung oberhalb des Decks mindestens drei Wasserentnahmeanschlüsse hat. Es müssen drei dazu passende, ausreichend lange Schlauchleitungen mit Strahl-/Sprührohren mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm vorhanden sein. Alternativ können ein oder mehrere Schlauchleitungen durch ausrichtbare Strahl-/Sprührohre mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm ersetzt werden. Mindestens zwei nicht vom gleichen Anschlussstutzen ausgehende Wasserstrahle müssen gleichzeitig jede Stelle des Decks im Bereich der Ladung erreichen können.

Durch ein federbelastetes Rückschlagventil muss sichergestellt sein, dass Gase durch die Feuerlöschleinrichtung nicht in Wohnungen, das Steuerhaus oder Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.“.

„9.3.2.40.1

Das Schiff muss mit einer Feuerlöscheinrichtung versehen sein. Die Einrichtung muss den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- Sie muss von zwei unabhängigen Feuerlösch- oder Ballastpumpen gespeist werden. Eine davon muss jederzeit betriebsbereit sein. Diese Pumpen sowie deren Antrieb und deren elektrische Anlagen dürfen nicht im gleichen Raum aufgestellt sein.
- Sie muss durch eine Wasserleitung versorgt werden, die im Bereich der Ladung oberhalb des Decks mindestens drei Wasserentnahmeanschlüsse hat. Es müssen drei dazu passende, ausreichend lange Schlauchleitungen mit Strahl-/Sprührohren mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm vorhanden sein. Alternativ können ein oder mehrere Schlauchleitungen durch ausrichtbare Strahl-/Sprührohre mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm ersetzt werden. Mindestens zwei nicht vom gleichen Anschlussstutzen ausgehende Wasserstrahle müssen gleichzeitig jede Stelle des Decks im Bereich der Ladung erreichen können.

Durch ein federbelastetes Rückschlagventil muss sichergestellt sein, dass Gase durch die Feuerlöscheinrichtung nicht in Wohnungen, das Steuerhaus oder Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.“
